ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON MASCHINEN

Art. 1 Allgemeines

Nachfolgende Allgemeine Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge mit Unternehmern als Auftraggeber. Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Vertragspartner ist die Strunz Anlagentechnik GmbH, Am Erlet 24, 90518 Altdorf, vertreten durch ihren Geschäftsführer, (nachfolgend „**Lieferer**" genannt). Das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferer und dem jeweiligen Besteller richtet sich ausschließlich nach den vorliegenden Bestimmungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Lieferer an den Besteller erbracht werden, unabhängig vom jeweiligen Vertragstypus und davon, ob es sich um Rahmenverträge, einzelne Verträge oder neue oder wiederholte Verträge handelt. Sie gelten ferner ausschließlich; hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, sondern gelten nur im Falle einer ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Zustimmung des Lieferers.

Art. 2 Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen des Lieferers bestimmt sich unmittelbar nach dem jeweiligen Angebot und der Auftragsbestätigung nebst deren Anlagen. Es wird vermutet, dass das Angebot und die Auftragsbestätigung vollständig und inhaltlich richtig sind sowie den Leistungsgegenstand korrekt wiedergeben. Der Leistungsinhalt wird durch das Angebot und die Auftragsbestätigung abschließend geregelt. Jede Abweichung hiervon oder von diesen Lieferbedingungen bedarf der Schriftform. Liefer- und Leistungstermine sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich zum Gegenstand der Leistungsbeschreibung in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung gemacht und schriftlich bestätigt worden sind. Der Lieferer ist berechtigt, sich zur Auftragsdurchführung ohne Zustimmung des Bestellers sorgfältig ausgewählter Subunternehmer zu bedienen.

Art. 3 Vertragsschluss

Der Lieferer gibt gegenüber dem Besteller ein verbindliches Angebot in Schriftform ab, verbunden mit einer Auftragsbestätigung. Der Vertrag kommt durch Zugang der rechtsverbindlich durch den Besteller unterzeichneten, schriftlichen Auftragsbestätigung bei dem Lieferer zu Stande. Dabei genügt der Eingang einer E-Mail auf dem Server des Providers des Lieferers oder die Rücksendung per Fax. Für die Rücksendung der Auftragsbestätigung setzt der Lieferer dem Besteller eine angemessene Annahmefrist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die verspätete Annahme als neues Angebot, welches einer erneuten Annahme seitens des Lieferers bedarf. Alle Angebote in Anzeigen, Prospekten, Preislisten etc. des Lieferers sind freibleibend und gelten nicht als „Angebot" im Rechtssinne. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Art. 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften anfällt. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten, und zwar: 40% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung; 40% sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind; der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang. Gerät der Besteller mit einer Zahlung auf eine offene Forderung mit mehr als vier Wochen in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferers ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche zulässig, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. An dem Lieferer überlassenen Materialien, Dokumenten usw. steht dem Lieferer ein Zurückbehaltungsrecht (§ 369 HGB) und ein vertragliches Pfandrecht zu, bis alle fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung befriedigt sind.

Art. 5 Lieferzeit / Lieferverzögerung

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn

der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 1 Monat, so ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verlängerung der Lieferzeit oder Befreiung von der Verpflichtung des Lieferers sind Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz ausgeschlossen. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferer jedoch nur berufen, wenn er den Besteller jeweils unverzüglich benachrichtigt. Bedarf es zur Auftragsdurchführung einer Mitwirkungspflicht des Bestellers, ist er dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der ihm hierfür von dem Lieferer gesetzten Frist ohne weitere Aufforderung nachzukommen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, verschiebt sich die von dem Lieferer vertraglich geschuldete Leistungs- bzw. Lieferfrist jeweils um die von dem Besteller überschrittene Zeitspanne zur Mitwirkung. Im Falle der endgültigen Verweigerung seiner Mitwirkung steht dem Lieferer das Recht zu, sämtliche bisherige Kosten abzurechnen und die weitere Ausführung des Auftrages zu verweigern. Die Mitwirkung gilt als endgültig verweigert, wenn nach Ablauf einer weiteren von dem Lieferer gesetzten Frist keine Reaktion des Auftraggebers erfolgt. Über diese Rechtswirkung hat der Lieferer den Besteller gesondert hinzuweisen. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vorn Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Lieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

Art. 6 Gefahrübergang / Abnahme

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen. z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme gemäß nachfolgender Ziffer 4. zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. (3) Der Besteller hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen (Rügefrist), jede (Teil)Lieferung oder (Teil)Leistung nach Erhalt abzunehmen, zu prüfen oder prüfen zu lassen und erkennbare Mängel gegenüber dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Abnahme nicht oder verspätet, so gilt sie als erteilt. Erfolgt eine Rüge nicht oder verspätet, so ist der Besteller mit der Behauptung, die Lieferung oder Leistung sei mangelhaft, ausgeschlossen. (4) Verdeckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Rügefrist nicht entdeckt werden können, sondern erst später zu Tage treten, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Kenntnisnahme, anzuzeigen; anderenfalls gilt die Lieferung oder Leistung ebenfalls trotz Mangels als genehmigt.

Art. 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, welche dem Lieferer gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, vor. (2) Der Lieferer ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Besteller den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. (3) Der Besteller darf den unbezahlten Liefergegenstand weder veräußern, belasten, verpfänden noch zur Sicherung übereignen, verbrauchen oder verändern. (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Dritte auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen; in diesem Fall wird der Besteller den Lieferer unverzüglich benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Lieferer hierbei entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet für diese Kosten der Besteller. (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegenüber Dritten zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt

vom Vertrag. (6) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Art. 8 Mängelansprüche

Soweit Lieferungen oder Leistungen des Lieferers mangelhaft sein sollten und der Besteller mit seinen Mängelrechten nach VI. Ziffer 3, 4 nicht ausgeschlossen ist, steht dem Lieferer ein Recht auf zweimalige Nachbesserung unter jeweils gesonderter Fristsetzung durch den Besteller zu. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl oder ist sie aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, so hat der Besteller die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt oder Schadensersatz, soweit diese nicht durch nachfolgende Regelungen beschränkt sind. Soweit dies erforderlich ist, hat der Besteller bei der Fehlerbehebung mitzuwirken, insbesondere den erforderlichen Zugang zu Räumen, Einrichtungen, Ausstattung und EDV zu gestatten. Soweit der Besteller die erforderliche Mitwirkung ernsthaft und endgültig verweigert, gilt die Lieferung oder Leistung des Lieferers als im Wege der Nacherfüllung einwandfrei erbracht.

Sachmängel

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Zur Vornahme aller den Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt X. 1, 2 dieser Bedingungen. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt X. 1, 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet; der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach vorstehendem Absatz ermöglicht; dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben; der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Art. 9 Verjährung / Rücktritt / Kündigung

Alle Gewährleistungsansprüche aus Lieferungen und Leistungen durch den Lieferer verjähren binnen 12 Monaten ab Abnahme, soweit gesetzlich zulässig. Der Lieferer hat das Recht, von einem Auftrag oder einer Geschäftsbeziehung insgesamt zurück zu treten, wenn sich die Bonität oder Liquidität des Bestellers so verschlechtert, dass die Bezahlung laufender oder künftiger Aufträge

gefährdet erscheint. Der Lieferer hat den Beweis hierfür erbracht, wenn der Besteller mit der Zahlung auf eine offene Forderung mehr als zwei Monate in Verzug ist. In diesem Fall behält der Lieferer einen Anspruch auf Teilvergütung für die bereits ausgeführten Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob diese für den Besteller wirtschaftlich sinnvoll verwendbar sind. Der Besteller kann den Rücktritt durch Zahlung auf alle noch offenen Forderungen des Lieferers abwenden. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferer die gesamte Leistung oder Lieferung vor Lieferfrist endgültig unmöglich wird, sowie wenn bei Lieferung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist letzteres nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Kündigt der Besteller vor Vollendung des Werkes, so sind die von dem Lieferer bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten (Teil-)Leistungen anteilig entsprechend der Vergütungsabrede zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche seitens des Lieferers bleiben unberührt. Das Recht beider Seiten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Art. 10 Haftung

(1) Der Lieferer haftet wegen der Verletzung vertraglicher wie außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, die einfache Fahrlässigkeit bezieht sich auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nämlich solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Besteller daher vertrauen darf, oder hat Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zum Gegenstand. In demselben Umfang haftet der Lieferer für den Einsatz von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. (2) Für Rechtsmängel, Garantieversprechen und Ansprüche aus gesetzlicher Produkthaftung, die nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können, haftet der Lieferer uneingeschränkt. (3) Die Haftung des Lieferers ist in allen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt. Für jeden nicht vorhersehbaren bzw. vertragsuntypischen Schaden ist jegliche Haftung ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf die vereinbarte Auftragsvergütung begrenzt. (4) Der Lieferer haftet nicht im Falle höherer Gewalt. (5) Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Art. 11 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Art. 12 Verschwiegenheit / Datenschutz

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle von der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese Informationen nicht allgemein zugänglich sind oder dem Vertragspartner nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.
Diese Pflicht zur Verschwiegenheit ist auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses zu wahren. Alle personenbezogenen Daten des Bestellers, die der Lieferer im Rahmen der Auftragsdurchführung von ihm erhält, werden von dem Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zum Schutz der Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung des Bestellers erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sie werden an Dritte nur weitergegeben, sofern dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz steht dem Besteller ein jederzeitiges Recht auf unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu. Zur Ausübungen dieser Rechte reicht eine Anfrage an: info@strunzovens.com. Zur Gewährleistung eines umfassenden Datenschutzes hat der Lieferer einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der als Ansprechpartner für weitere datenschutzrechtliche Informationen zur Verfügung steht.

Art. 13 Anwendbares Recht /Gerichtsstand / Erfüllungsort

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.

Art. 14 Salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Allgemeinen Lieferbedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung dieser AGBs gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien ursprünglich wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.